

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/12/20 70b764/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1984

Norm

VAG §13

Rechtssatz

Nach den erläuternden Bemerkungen zu§ 13 Abs 3 VAG war auf solche ausländischen Vorschriften, die beispielsweise eine Registrierung und Hinterlegung der Wertpapiere vorsehen könnten, hinzuweisen, weil sie dem österreichischen ordre public nicht widersprechen und ihre Nichtbeachtung in der Regel den Verlust der Rechte aus den Wertpapieren nach sich gezogen hat. In Aktien oder Kuxen verkörperte Anteilsrechte seien sohin nur dann gegeben (also im Sinn des Gesetzes zur Abwicklung geeignet), wenn diese Vorschriften des Heimatstaates eingehalten wurden. (Hier: Dekrete des Präsidenten der tschechoslowakischen Republik).

Entscheidungstexte

• 7 Ob 764/83

Entscheidungstext OGH 20.12.1984 7 Ob 764/83

Veröff: EvBl 1985/75 S 371 = |Bl 1987,588 (Haindl) = ZfRV 1986,44 (Seidl-Hohenveldern)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0079801

Dokumentnummer

JJR_19841220_OGH0002_0070OB00764_8300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at